

594 VIB

2d

W

Stadt Zürich

REGLEMENT

zum Schutze des Quellwassers der

Quellengruppe

KELLE

Quartier Witikon

3.1. D

Zürich, im November 1978

Der Stadtrat von Zürich, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BEGRIFFE

1.1 Dieses Reglement dient zum Schutze des Quellwassers im Gebiet der Quellengruppe Kelle in der Stadt Zürich. Es bestimmt die notwendigen Schutzzonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.

1.2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) im Bereich der Quellengruppe Kelle bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Zürich - Kelle" im Massstab 1 : 1000 der Wasserversorgung Zürich vom (Schutzgebiet), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

3. QUELLENRECHTE

Für die Quellengruppe Kelle ist im Grundbuch S.P. 1/325, Quartier Witikon, ein selbständiges und dauerndes Quellenrecht zu Gunsten der Stadt Zürich (Wasserversorgung) eingetragen.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

5. ZONE III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- 5.2 Bauten oder Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten; zugelassen sind Mineralölprodukte, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- 5.3 Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger

Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

- 5.4 Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- 5.5 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- 5.6 Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Gesamtnutzzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- 5.7 Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- 5.8 Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe, insbesondere flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie chemische Flüssigkeiten sind verboten. Für Abwässer gelten die besonderen Vorschriften dieses Reglements.
- 5.9 Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächte sind verboten.
- 5.10 Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

- 5.11 Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.

6. ZONE II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 6.1 Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Düngemitteln und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- 6.2 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

- 6.3 Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.

- 6.4 Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutze der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- 6.5 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich Ziffer 6.6 verboten.
- 6.6 Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.
- 6.7 Strassen mit Ausnahme von Ziffer 6.8 sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen.
- 6.8 Die Erstellung von Fuss- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- 6.9 Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- 6.10 Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.

7. ZONE I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 7.1 Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- 7.2 Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- 7.3 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- 7.4 Materiallager jeder Art sind verboten.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

8. Die Fassungsbereiche sind soweit als möglich aufzuforsten und einzuzäunen.
9. Für das Schutzgebiet der Quellengruppe Kelle gelten für Tank- und Gebindelager die Vorschriften der Tankzone S gemäss der Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19.6.1972.
10. ABWASSERANLAGEN
 - 10.1 Abwasseranlagen sind periodisch zu kontrollieren, zu warten und auf ihr richtiges Funktionieren zu überprüfen. Die Kontrolle des baulichen Zustandes hat gemäss SIA-Norm 190 mindestens jährlich zu erfolgen.
 - 10.2 In den Zonen II und I sind neue Abwasserleitungen und Abwasserkanäle verboten. Der Anschluss neuer Bauten

an bestehende Abwasseranlagen ist gestattet; es sind jedoch Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten.

IV. DURCHFUEHRUNG UND UEBERWACHUNG

11. ZUSTAENDIGKEIT

Die Wasserversorgung Zürich sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements und überwacht ihre Einhaltung.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht, ordnet die Wasserversorgung die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Baudirektion vorbehalten.

12. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Bautätigkeit und jeder Um- oder Neubau im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit der Wasserversorgung zu erfolgen.

13. ANPASSUNG BESTEHENDER BAUTEN

Alle Grundeigentümer im Schutzgebiet haben ihre Bauten und Anlagen den Vorschriften dieses Reglements anzupassen. Die im Abschnitt III aufgeführten und zu treffenden Massnahmen sind innert zwei Jahren nach Inkraftsetzung dieses Reglements zu verwirklichen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

15. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Erlasse.

16. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind auf allen Grundstücken im Schutzgebiet anzumerken.

17. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Namens der Stadtgemeinde Zürich 28. FEB. 1979

Der Stadtpräsident:

Manni



Der Stadtschreiber:

Münster

Genehmigt durch Stadtratsbeschluss Nr. 594 vom 28. Februar 1979

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.

1076

21. Mai 1979